

Anlage zur LSO

BEACH-VOLLEYBALL-ORDNUNG (BVO)

i. d. F. vom 22.05.1996

1. Einleitung

- 1.1 Die BVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO den Beach-Volleyball-Spielverkehr des HVbV.
- 1.2 Die Hamburger Beach-Volleyball-Serie, die Hamburger Beach- Volleyball-Meisterschaft sowie offizielle HVbV-Beach-Veranstaltungen, die Hamburger Beach-Volleyball-Rangliste und die Beach-Volleyball-Landeskader sind Einrichtungen des HVbV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim HVbV.

2. Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für alle Angelegenheiten des Beach-Volleyball auf Landesebene ist der Beach-Volleyball-Ausschuss (BVA) des HVbV. Dessen Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Anlage geregelten Beach-Volleyball-Aktivitäten,
 - b) die Festlegung und Überwachung der jährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des HVbV,
 - c) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beach-Volleyball im HVbV und Vereinen und Kooperation bei der Umsetzung,
 - d) die Bekanntmachung (in den Durchführungsbestimmungen) von im Hoheitsgebiet des HVbV geltenden Abweichungen der internationalen Beach-Volleyball-Regeln,
 - e) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung,
 - f) die Koordinierung aller weiteren Beach-Volleyball-Aktivitäten (z.B. Lehrwesen) im Bereich des HVbV, soweit nicht vom Vorstand des HVbV anders bestimmt.
- 2.2 Der BVA besteht aus der oder dem Beach-Volleyballreferentin(en) des HVbV als VorsitzendeN und bis zu 8 weiteren Beisitzern(innen). Die BeisitzerInnen werden vom Präsidium berufen und abberufen. Weitere nicht stimmberechtigte Personen können vom BVA als BeraterInnen hinzugezogen werden.
- 2.3 Die Mitglieder des BVA teilen die genannten Aufgaben untereinander auf. Der oder die Vorsitzende bzw. ihre oder sein jeweils BeauftragteR sind für Umsetzungen im Sinne der BVA-Entscheidungen verantwortlich. In Konfliktfällen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- 2.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der Hamburger Beach-Volleyball-Serie einschließlich der Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des BVA bzw. seiner(s) Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.
- 2.5 Für die Abwicklung der Hamburger Beach-Volleyball-Serie, der Hamburger Beach-Volleyball-Rangliste und der Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft werden vom BVA Durchführungsbestimmungen für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Sie sind in der jeweils gültigen und vom Vorstand des HVbV genehmigten Fassung Bestandteil der Ordnung.

3. Hamburger Beach-Volleyball-Serie und Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft

- 3.1 Der HVbV schreibt jährlich die Hamburger Beach-Volleyball-Serien für Männer, Frauen, Jugend und Mixed aus. Zur Ermittlung der Hamburger Beach-Volleyball-Meister wird ein gesondertes Turnier ausgeschrieben, zu dem sich die besten Spielerinnen und Spieler bzw. Mannschaften qualifizieren können. Die Ausschreibungen werden im amtlichen Organ des HVbV bekannt gemacht.
- 3.2 Der Vorstand des HVbV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag der BVA und unter Hinweis auf die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen die Ausschreibungsbedingungen fest.
- 3.3 Grundsätzlich werden Ausrichter bevorzugt, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Beim Zuschlag ist auf einen einheitlichen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen an eine publikumswirksame Präsentation und eine mediengerechte Vermarktung erfüllt. Ausrichter, die große Teilnehmerfelder ermöglichen werden bevorzugt. Bei gleicher Qualifikation der Ausrichtungsbewerber ist Vereinen des HVbV Priorität einzuräumen. Der HVbV ist gehalten, eine Gesamtvermarktung im o.g. Sinn sicherzustellen. Der BVA schlägt dem Vorstand des HVbV die Ausrichter für die in 1.2 genannten Turniere zur Genehmigung vor.
- 3.4 Bewerber/innen müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt zum Meldetermin beim BVA einreichen. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbestimmungen des HVbV verpflichten.

4. Teilnahme an der Hamburger Beach-Volleyball-Serie

- 4.1 Die Turniere werden bei termingerechter Meldung im amtlichen Organ des HVbV angekündigt. Dabei werden Termin, Ort, Teilnehmerzahl, Startgeld, Meldeanschrift und Meldeschluss jeweils genannt.
- 4.2 Die Meldung einer Mannschaft erfolgt beim Ausrichter unter Nennung des Vor- und Zunamens der Spieler/innen, ihrer Vereinszugehörigkeit und der Kontaktadresse sowie unter der Zahlung des Startgeldes und der Kautions. Die Meldung muss am Tag des Meldeschlusses bei der Meldeanschrift eingegangen sein. Sie ist unwirksam, wenn sie nach Meldeschluss eingeht.
- 4.3 Meldeverfahren. Teilnahmeberechtigung und Zulassungsverfahren durch Ranglistenwertung, Qualifikation oder Wild Cards werden durch die aktuellen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 4.4 Nimmt eine gemeldete Mannschaft am Turnier teil, erhält sie nach Erfüllung der Turnierpflichten die Kautions zurück. Nimmt eine Mannschaft trotz Zulassung zum Turnier nicht teil, verbleiben Startgeld und Kautions dem Ausrichter.

5. Teilnahme an der Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft

- 5.1 Die Bestimmungen 4.1, 4.2 und 4.4 gelten entsprechend.
- 5.2 Die Meldung gemäß 4.2 ist schriftlich an die vom BVA beauftragte Stelle zu richten, wo sie spätestens 10 Tage vor Turnierbeginn eingegangen sein muss. Meldeberechtigt ist jede Mannschaft mit Spielern(innen), die die Voraussetzungen nach (siehe Punkt 3 der Ausschreibung) erfüllen.
- 5.3 Zugelassen sind jeweils die besten 16 Männer- und Frauenmannschaften. Maßgebend ist die Hamburger Beach-Volleyball-Rangliste am Tag des Meldeschlusses. Die Möglichkeiten der Teamzusammensetzung regeln die gültigen Durchführungsbestimmungen. Ein Vorturnier

findet nicht statt.

Die Anzahl der zuzulassenden Mixed- und Jugendmannschaften regeln die gültigen Durchführungsbestimmungen.

6. Hamburger Beach-Volleyball-Rangliste

- 6.1 Der HVbV führt ab 01.05.1995 die Hamburger Beach-Volleyball-Ranglisten. Aufgenommen werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere. Bei der Frauen-, Männer-, Duo-Mixed- und Jugend-Serie werden die Vor- und Zunamen der Spielerinnen und Spieler mit ihrer Vereinszugehörigkeit genannt. Bei der Quattro-Mixed-Serie wird der Mannschaftsname und die Vereinszugehörigkeit genannt.
- 6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
 a) die Turniere der Hamburger Beach-Volleyball-Serie
 b) die Hamburg Beach-Volleyball-Meisterschaft
- 6.3 Für Platzierungen bei den in 6.2 genannt Turnieren werden Punkte vergeben. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

7. Spielberechtigung

- 7.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden. Ein Verein kann auch Spieler/innen mit Spielberechtigung für einen anderen Verein melden und einsetzen, sofern die in 7.2 und 7.3 geforderten Nachweise vorgelegt werden.
- 7.2 Alle Spieler/innen, die sich zu Turnieren der Hamburger Beach-Volleyball-Serie und der Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft anmelden, verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die bekannt gegebenen Teilnahme-Bedingungen anzuerkennen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Verein) sowie die Versteuerung des Preisgeldes eigenverantwortlich zu regeln.
- 7.3 Spielsperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der Hamburger Beach-Volleyball-Serie einschließlich Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaft.
- 7.4 Spieler/innen, die keine Spielberechtigung haben, können durch die beauftragten Institutionen vom Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach einer Veranstaltung heraus, dass für eine/n oder mehrere Spieler/innen einer Mannschaft keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Die Preise sind einzuziehen. In schweren Fällen sind Spieler mit Geldbußen, Sperren und Ausschluss zu bestrafen.

8. Ergänzende Bestimmungen

- 8.1 Anmeldung von Veranstaltungen
 Alle Beach-Volleyball-Veranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des HVbV stattfinden, sind genehmigungspflichtig.
- 8.2 Material
 Das bei der Hamburger Beach-Volleyball-Serie und Hamburger Beach-Volleyball-Meisterschaften zu verwendende Material (Pforten, Netze, Bälle, Antennen, etc.) ist den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.
- 8.3 Gültigkeit
 Beschlossen auf dem Verbandstag des HVbV am 22.05.1996.

Geändert auf dem Verbandstag am 12.05.2004.